

STATUTEN

der

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen in Europa aller Art, insbesondere in der Entwicklung, der Förderung, im Verkauf und weiteren Tätigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien und Umwelttechnik und in anderen verwandten Gebieten.

² Die Gesellschaft kann direkt in den erwähnten Geschäftsfeldern tätig werden, Unternehmen gründen, zugunsten von verbundenen Gesellschaften Darlehen gewähren, Garantien stellen, Devisen- und Finanzierungsgeschäfte aller Art tätigen, insbesondere Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen, Immobilien und Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Immaterialgüterrechte und Schutzrechte aller Art auswerten, verwerten und verwalten.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'794'380.00 und ist eingeteilt in 593'146 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 30.00 Nennwert.

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. Mai 2020 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 5'076'540.00 durch Ausgabe von höchstens 169'218 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 30.00 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der jeweilige Zeitpunkt der Ausgabe, der Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die Ausgabe von Aktien kann mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschlies-

sendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) erfolgen.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für die Finanzierung von Investitionsprojekten der Gesellschaft, für eine schnelle und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre, sowie für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Fall über die Zuweisung der Bezugsrechte.

⁴ Die neuen Namenaktien unterliegen nach Erwerb den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 und 6 der Statuten.

Art. 4 Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

² Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

³ Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

⁴ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind.

² Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: "Aktionäre mit Stimmrecht" und "Aktionäre ohne Stimmrecht".

³ Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

⁴ Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Zwischen dem 10. Tag vor und

dem ersten Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

⁶ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch mit seinen Stimmrechten, ob ausübbar oder nicht, einen gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel festgelegten Grenzwert erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Aktien kotiert sind, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie der Umfang der Meldepflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6 Eintragungsbeschränkungen und Nominees

¹ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

² Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt gibt, für deren Rechnung er Aktien hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

³ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als Nominee im Sinne dieses Artikels.

⁴ Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter Angabe von falschen Angaben zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Die Einberufung kann überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

⁵ Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens einer Million oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Durchführung

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei deren Verhinderung wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

² Der Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Mitaktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Einhaltung der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Der Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischen Verfahren durchführen lassen. Der Vorsitzende kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

³ Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, dann entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13a Genehmigung von Vergütungen

¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die getrennten Anträge des Verwaltungsrates vor in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend einzelne Vergütungselemente einzeln oder für Gesamt- oder Teilbeträge für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Ebenfalls zulässig ist die Vorlage von Anträgen in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche, bedingte Anträge.

³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 13a gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

⁴ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags gemäss den vorhergehenden Absätzen, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

⁵ Treten Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt worden ist, in die Geschäftsleitung ein oder übernehmen zusätzliche Aufgaben, ist die Gesellschaft ermächtigt, zusätzlich maximal 37% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieser Mitglieder nicht ausreicht.

B) DER VERWALTUNGSRAT

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer und Anzahl Mandate

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf höchstens 5 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 15 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

⁴ Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und deren Vergütung abschliessen. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Abs. 2 hiervor nicht überschreiten.

Art. 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg (Brief, Telefax) oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Art. 19a Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement zugewiesenen Aufgaben sowie Beschluss-

und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 13a der Statuten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss anders benennen.

Art. 20 Kompetenzdelegation und Bestellung der Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt die Berichterstattung.

² Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied der Geschäftsleitung auf höchstens 2 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 8 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

Art. 20a Vergütungen, Verträge

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Sie umfasst die Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen, geschätzten Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

³ Der variable Teil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammensetzen. Er ist vom Erreichen individueller oder kollektiver, kurz- und langfristiger Erfolgs- und Leistungsziele abhängig. Diese werden regelmässig vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Betreffend die als Vergütung zugeteilten Aktien oder vergleichbaren Instrumente legt der Verwaltungsrat angemessene Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen sowie Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen und –fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁵ Vergütungen können ganz oder teilweise von Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit sie in der jeweils von der Generalversammlung genehmigten Vergütung enthalten sind.

⁶ Renten und Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind zulässig, soweit sie einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

⁷ Die Verträge, welche die Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung beinhalten, können befristet oder unbefristet sein. Die Dauer befristeter Verträge sowie die Dauer der Kündigungsfrist unbefristeter Verträge beträgt höchstens zwölf Monate.

⁸ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Kredite und Darlehen gewähren.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere staatliche beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 22 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverteilung und Reserven

¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

² Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

³ Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der gesetzlichen Reserve zugeteilt.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 25 Publikationsorgan, Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Mitteilungen an die Aktionäre können in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

VII. SACHEINLAGEN UND SACHÜBERNAHMEN

Art. 26 Sacheinlagen und Sachübernahmen

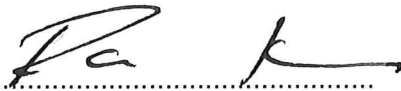
Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 29.02.2008 übernimmt die Gesellschaft von Aktionären der Edisun Power AG, mit Sitz in Zürich, 1'924 Namenaktien der Edisun Power AG, mit Sitz Zürich, zu nominell je CHF 1'000.-- im Wert und zum Preis von je CHF 1'500.--, wofür diese insgesamt 27'999 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu nominell je CHF 100.-- zum Ausgabepreis von je CHF 100.-- und CHF 87'900.-- in Bar erhalten. Die einzelnen Sacheinleger (Aktionäre der Edisun Power AG, mit Sitz in Zürich) sind auf der diesen Statuten als Bestandteil angehängten Liste ersichtlich.

Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20.06.2019 übernimmt die Gesellschaft von der Smartenergy Invest AG (CHE-295.245.995), mit Sitz in Wolterau, 25'053 Aktien der Smartenergy 1706, S.A., in Lissabon (Portugal), im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 5'824'996.87, wofür die Sacheinlegerin 80'782 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 30.00 und zum Ausgabepreis von je CHF 72.1073 erhält.

Die vorliegenden Statuten vom 18.05.2018 wurden vom Verwaltungsrat am 20.06.2019 teilrevidiert (Art. 3, 3a und 26).

Bern, 20.06.2019

Der Vorsitzende:



.....
Rainer ISENRIK

Der Notar:



Nr.	Bürgerort bzw. Sitz	Firma	Vorname	Nachname	Strasse und Nr.	PLZ	Ort	Anzahl Aktien der Edisun Power AG	Neue Aktien der Edisun Power Europe AG	Bar-Auszahlung
1	Glarus	ALZ-Holding AG			Zaunplatz 28	8750	Glarus	5	60	1'500.00
2	Davos		Martin	Accola	Arnikaweg 8	7000	Chur	10	150	
3	Oberkirch		Bruno	Achermann	Im Stigler 48	4312	Magden	8	120	
4	G.B.		Stephen	Ayrton	16 Ave de la Cressire	1814	La Tour de Peilz	30	360	9'000.00
5	Langenbruck		Heinrich	Bader	Hard 1	8408	Winterthur	5	75	
6	Cureggia		Giancarlo	Baldini	Blümlisalpstr. 22	8006	Zürich	5	75	
7	Embrach		Martin	Bänninger	Mülbachstr. 24 b	8805	Richterswil	25	375	
8	Koppigen		Claude	Baumberger	Glärnischstr. 53	8152	Opfikon	5	75	
9	Anglikon		Karlheinz und Doris	Becker	Reservoirstr. 3	5611	Anglikon	5	75	
10	La Rippe		Anne	Berlie	Av. E. Rambert 28	1005	Lausanne	5	75	
11	Castel San Pietro		Giorgio	Bernasconi	Via Ceresio 39	6826	Riva san Vitale	20	300	
12	Thayngen		Christian	Bernath	Länzweg 2b	8942	Oberrieden	25	375	
13	Sonvico		Stefano	Bignasca	Via Colombei	6914	Carona	10	150	
14	Lavin		Andri	Bisaz	Morgenstr. 12	3073	Gümligen	10	150	
15	Bussigny-près-Lausanne		Sylviane	Blondel	ch. du Château 6	1023	Crissier	5	75	
16	Locarno		Gianni	Boffa	Via R. Simen 25	6648	Minusio	5	75	
17	Berlingen		Matthias	Böhni	Bernhard Jaeggi - Weg 72	8055	Zürich	5	75	
18	Zürich		Rudolf	Boos	Neunbrunnenstr. 140	8050	Zürich	10	150	
19	Dinhard		Hans J.	Brandenberger	Brunnenwiese 84	8132	Zürich	10	150	
20	Stadt Zürich		Heinrich	Bruhin	Vogelhaldenstr. 30	8426	Lufingen	30	450	
21	Stadt Zürich		Heinrich	Bruhin	Vogelhaldenstr. 31	8427	Lufingen	35	525	
22	Basel		Daniel	Brückner	Dürrbergstr. 32	4132	Muttenz	5	75	
23	Volketswil		Urs	Brügger	Scheurenweg 4	2504	Biel	5	75	
24	Mönchaltorf		Ulrich	Buess-Schliemann	Im Heugarten 17	8617	Mönchaltorf	5	60	1'500.00
25	Hombrechtikon		Thomas	Bühler	Moosstr. 37b	8630	Rüti	5	75	
26	Emmen		Hanspeter	Bühlmann	Wiesenstr. 7 b	4950	Huttwil	5	75	
27	Davos		Ch. & K.	Buol-Zehnder	Alex. Spenglerstr. 4	7270	Davos Platz	7	105	
28	Aarberg		Alfred	Bürgi - Stucki	Dorfmaten 16	5607	Häggingen	5	75	
29	Müntschemier		Rosemarie	Burkhart	Buchenweg 9	3074	Muri	5	60	1'500.00
30	Kernenried		Rudolf	Bütikofer	Im Schwizergut 12	8610	Uster	12	180	
31	Aesch		Bernhard	Bütler	Pilatusweg 3	6030	Ebikon	6	90	
32	Genève		Boris	Calame	Bd. Des Promenades 10	1227	Carouge	5	75	
33	Luven		Angela	Camenisch	Floraweg 2	8820	Wädenswil	6	90	
34	Ardez		Bernard	Clalüna	Untermattstr. 12	6048	Horw	20	300	

Nr.	Bürgerort bzw. Sitz	Firma	Vorname	Nachname	Strasse und Nr.	PLZ	Ort	Anzahl Aktien der Edisun Power AG	Neue Aktien der Edisun Power Europe AG	Bar-Auszahlung
35	Zürich	Elektro Compagnoni	K.	Compagnoni	Ettenfeldstr. 18	8052	Zürich	20	300	
36	Ballaigues		Francesco	Conod	Riva Caccia 13	6900	Lugano	18	270	
37	Basel		Frédéric	Deutsch	St. Galler-Ring 40	4055	Basel	10	150	
38	Basel Stadt		Walter	Diehl	Steinbrüchelstr. 2	8053	Zürich	10	150	
39	Häggenschwil		Roman	Ebneter	Winkelstr. 8	9534	Gähwil	5	60	1'500.00
40	Eggersriet		Kurt	Egger	Sportlerweg 4	8360	Eschlikon	7	105	
41	Meyrin		Thomas	Egetemeyer	Rue du Vidollet 17	1202	Genève	5	75	
42	Thônex		Serge	Favrat	30, Chemin Fernasse	1290	Versoix	8	120	
43	Parpan		Rolf	Felix	Junkerngasse 20	3011	Bern	5	75	
44	Bavel		Erich	Fischer	Weinbergstrasse 53	5000	Aarau	5	75	
45	Teufenthal		Helène	Fischer-Kröni	Weinbergstrasse 53	5000	Aarau	12	180	
46	Kirchberg		Beni	Gehrig	Vogelsangstrasse 3	8006	Zürich	20	300	
47	Liestal		Georges	Geigy	Sonnhaldenstr. 3	6052	Hergiswil	74	1'110	
48	Quarten		Paula	Giger	St. Karli-Str. 10	6004	Luzern	5	75	
49	Mels		Albert	Good	Postfach 709	8897	Flumserberg	10	150	
50	Bleiken		Hans-Rudolf und Inge	Graf	Madlenweg 33	4402	Frenkendorf	16	240	
51	Oberriet	Elektro Gschwend	Thomas	Gschwend	Rietliloweg 2	9463	Oberriet	15	225	
52	Bergün		Hanspeter und Nelly	Guidon	Im Amt 4	8605	Gutenswil	5	75	
53	Vaulion		Claude	Guignard	Chemin du Pré-Moineau 9	1253	Vandoeuvres	5	75	
54	Menziken		Andreas	Haller	Zentralstrasse 65	5430	Wettingen	10	120	3'000.00
55	Zürich		Dieter	Hanhart	Seestr. 343	8708	Männedorf	5	75	
56	Wängi		Peter	Häni	Holzensteinerstr. 11	8590	Romanshorn	25	375	
57	Puplinge		David John	Harris	23, rue de Graman	1241	Puplinge	5	75	
58	Niederweningen		Martin	Hauser	Blauenstein 5	4206	Seewen SO	15	225	
59	Volketswil		Sabine	Heiniger-Brügger	Murgfeld 12	8374	Oberwangen	5	75	
60	Coire		Catherine	Herold	rt du Grand-Lancy 109C	1212	Grand-Lancy	5	75	
61	Veyrier		André und Anne-Claude	Herren	3 Avenue Jacques-Martin	1224	Chêne-Bougeries	15	225	
62	Zürich		Philipp	Herzog	Hofwiesenstr. 3	8057	Zürich	10	150	
63	Boswil		Joseph Sele	Hildbrand	Sonnhaldenstrasse 11	8032	Zürich	10	150	
64	Wikon		Heinz	Hodel	Waldisbergweg 72	8807	Freienbach	5	75	
65	Gurzelen		Robert	Hodler	Haldistr. 39	6469	Haldi	8	120	
66	Birsfelden		Peter	Holzer	Tramstr. 101	8055	Zürich	8	120	
67	Deutschland		Dieter	Horlacher	Bahnstr. 7	8610	Uster	3	45	
68	Mülligen		Bruno	Huber	Höfenstrasse 26	8872	Weesen	5	75	

Nr.	Bürgerort bzw. Sitz	Firma	Vorname	Nachname	Strasse und Nr.	PLZ	Ort	Anzahl Aktien der Edisun Power AG	Neue Aktien der Edisun Power Europe AG	Bar-Auszahlung
69	Orsieres		Jean	Hubert	La Cotze	1937	Orsieres	8	120	
70	Basel		Felix	Hugenschmidt	Rigistrasse 98	4054	Basel	5	75	
71	Aarau		Rudolf u. Helene	Hunziker	Sonnengutstr. 4	5620	Bremgarten	10	150	
72	Rudolfstetten		Pius	Hüsser	Alter Kirchweg 5	5034	Suhr	6	90	
73	Basel Stadt		Christoph	Ibach	Näfelserstr. 14	4055	Basel	5	75	
74	Melchnau		Ueli	Jufer-Renfer	Auf Pünten 45	8405	Winterthur	10	150	
75	Deutschland		Niels	Jungbluth	Breitgasse 9	8610	Uster	1	15	
76	Magden		Ferdi	Kaiser-Rohr	Langmattstr. 58	5064	Wittnau	25	375	
77	München		Manfred	Kammerer	Hermenweg 9	5103	Möriken	12	180	
78	Walterswil		René	Kämpfer	Reussmatt 14	6032	Emmen	5	75	
79	Rebstein		Annemarie	Keel	Grünmattstr. 14	8405	Winterthur	5	75	
80	Rehktobel		Cornelia	Kellenberger	ch. De la Cavenettaz 41	1053	Cugy	10	150	
81	Walzenhausen		Daniel	Kellenberger	Forchstr. 34	8704	Herrliberg	6	90	
82	Malzingen		Karl	Knecht	Naglerstr. 9b	9443	Widnau	5	75	
83	Teufenthal		Robert	Kröni	Kirchweg 82	5415	Kirchdorf	70	1'050	
84	Teufenthal		Robert	Kröni	Kirchweg 83	5416	Kirchdorf	35	420	10'500.00
85	Stäfa		Edwin	Kunz	Im Grafen 29	8712	Stäfa	5	60	1'500.00
86	Elgg		Suzanne	Kupper-Bless	Rigistrasse 10A	8703	Erlenbach	20	300	
87	Zürich		Jürg	Lanz	Hochstr. 42	8044	Zürich	5	75	
88	Zürich		Elmar	Ledergerber	Gehrenholz J3	8055	Zürich	25	375	
89	Rüegsau		Hansjürg	Leibundgut	Voltastr. 21	8044	Zürich	105	1'575	
90	Belmont		Bernard	Liardet	ch. du Ceritier	1865	Les Diablerets	5	75	
91	Hochdorf		Sarah	Longwitz	Salzhausstr. 15	2503	Biel	10	150	
92	Leukerbad		Gustav	Loretan	Langhagstr. 9	4410	Liestal	10	120	3'000.00
93	Regensberg		Rolf	Lüthi	Im Höfli 89	8158	Regensberg	5	75	
94	Sonvix		Anja	Maissen	Schöneggstrasse 5	8004	Zürich	5	75	
95	Appenzell		Erich	Manser	Oberhausenstr. 12	8907	Wettswil	6	90	
96	Lugano		Gabriella	Mariani	Froschaugasse 10	8001	Zürich	10	150	
97	Grande-Pretagne		Ian	Mc Laren	Chemin des Avettes 1	1217	Meyrin	15	225	
98	Zürich	Flora+Fauna Consult	Markus	Meier	Hardturmstrasse 269/6	8005	Zürich	5	75	
99	Penthoreaz		Antoine	Millioud	Belchenring 61	4123	Allschwil	5	75	
100	Lengnau		Urs	Müller	Fohrenweg 4	5415	Nussbaumen	8	120	
101	Genf		André R.	Naville	Wängirain 32	8704	Herrliberg	5	75	
102	Muralto		Markus	Nicora	Via Selva	6616	Losone	2	30	

Nr.	Bürgerort bzw. Sitz	Firma	Vorname	Nachname	Strasse und Nr.	PLZ	Ort	Anzahl Aktien der Edisun Power AG	Neue Aktien der Edisun Power Europe AG	Bar-Auszahlung
103	Brusio		Guido	Pagani	Les Vautes, Rte de Carpentras	84330	Modene	5	60	1'500.00
104	Geneve		Jean-Francois	Pascalis	Route de Puplinge 27	1241	Puplinge	5	60	1'500.00
105	Geuensee		Bernard	Peter	Rue de Berne 46	1201	Geneve	10	150	
106	Ste-Goisc		François	Rittmeyer	Moille-Saulaz	1808	Les Monts-de-Corsier	10	150	
107	L'abbaye		André	Rochat	Unt. Rheinweg 126	4057	Basel	5	75	
108	Basel		Jürg	Rohner-Boos	Aumattstrasse 72	4153	Reinach	10	150	
109	Zürich		Daniel	Roth	In der Schwerzi 7	8617	Mönchaltorf	30	450	
110	Wädenswil		Heinz	Rütter	Alpenstr. 2	8803	Rüschlikon	8	120	
111	Beatenberg		Vreni	Sauter	Asylstr. 9	8636	Wald	10	150	
112	Laupersdorf		Stefan	Schaad	Herzogstr. 7	5000	Aarau	5	75	
113	Grüsch		Jürg	Schamaun	Friedhofstr. 9	8952	Schlieren	10	150	
114	Hausen		Ernst	Schatzmann	Hofwisenstr. 3	8317	Tagelswangen	20	240	6'000.00
115	Muotathal		Beat	Schelbert	Untere Paulistrasse 24	8834	Schindellegi	5	75	
116	Mollis		Mathias	Schindler	Im Heugarten 30	8617	Mönchaltorf	50	600	15'000.00
117	Lindau		Oskar	Schmid-Hofer	Dorfstr. 16/25	8706	Meilen	20	300	
118	Hedingen		Paul	Schneiter	Frohmoosstr. 32b	8908	Hedingen	5	75	
119	Deutschland		Roland	Schreieck	Anton Higi -Str. 3	8046	Zürich	5	75	
120	Golaten		Manuel	Schuler	Höhenweg 1	4914	Roggwil BE	5	75	
121	Hedingen	Ernst Schweizer AG	Ruedi	Schweizer	Bahnhofstrasse 11	8908	Hedingen	1	15	
122	Altstätten		Markus	Segmüller	Baselstr. 5c	4125	Riehen	5	75	
123	Schongau		Stefan	Siegenthaler	Schlattweg 2	3054	Schüpfen	5	75	
124	Niedererlinsbach		Tara	Sinniger	Kurhausstr. 5	8032	Zürich	5	60	1'500.00
125	Mitlödi		Peter	Spieler	Höhenweg 4	9042	Speicher	7	105	
126	Bonifati		Giuseppe	Spinelli	Quai chevally CP 69	1898	St. Gingolph	5	75	
127	Diepoldsau		Toni	Spirig	Renggstr. 17	6442	Gersau	5	75	
128	Appenzell		Fabian	Stark	Blumenstr. 56	8500	Frauenfeld	10	150	
129	Unterteufenthal		Rolf	Stauffer	rue des Eaux - Vives 108	1207	Genève	10	150	
130	Luthern		Arno	Stöckli	Hadlaubstrasse 148	8006	Zürich	6	90	
131	Zürich		Rita	Strub	Ch. Des Massettes 26	1218	Grand-Saconnex	5	75	
132	Römerswil		Karl	Stübi - Hirschi	Seedorfweg 19	3053	Münchenbuchsee	6	90	
133	Niederörsch		Andreas	Studer	Sahlstr. 7	3012	Bern	5	75	
134	Lengnau		Johanna	Suter	fbg de l'Hôpital 37	2000	Neuchâtel	5	75	
135	Bassersdorf		Martin	Teuscher	Im Bächli 27	8303	Bassersdorf	10	150	
136	Brione		Flavia	Togni-Schmid	Neuhausstr. 12	8044	Zürich	10	150	

Nr.	Bürgerort bzw. Sitz	Firma	Vorname	Nachname	Strasse und Nr.	PLZ	Ort	Anzahl Aktien der Edisun Power AG	Neue Aktien der Edisun Power Europe AG	Bar-Auszahlung
137	Mönchaltorf	Enecolo	Peter	Toggweiler	Lindhofstr. 52	8617	Mönchaltorf	82	984	26'400.00
138	S-chauf/Samedan		Tönet	Töndury	Schlössliweg 14	8702	Zollikon	48	720	
139	Wölflinswil		Toni	Treier	Vogelhaldenstrasse 53	8426	Lufingen	15	225	
140	Yvonand		Raymond	Vonvez	rte. du Village 57	1509	Vucherens	15	225	
141	Neuenhof		Beat	Voser	Mangelegg 73	6430	Schwyz	5	75	
142	Basel		Tobias	Wackernagel	Eisengasse 6	4001	Basel	5	75	
143	Langenbruck	Verein innovationsfonds	Edy	Walker	Lebergasse 17	4601	Olten	50	750	
144	Basel		Christian	Weber	Leonhardsstrasse 59	4051	Basel	10	120	3'000.00
145	Wängi		Werner	Wegmann	Tiergartenstrasse 25	4410	Liestal	27	405	
146	Ittigen	Coopera Sammelstiftung Puk	Markus	Wegmüller	Talweg 17	3063	Ittigen	50	750	
147	Steinmaur		Renatus	Weidmann	Grundackerstr. 41	4414	Füllinsdorf	10	150	
148	Zürich		Arthur	Wellinger	Sonnhaldenstr. 2	8357	Guntershausen	7	105	
149	Schwerzenbach	Wildhaber Consulting	Bruno	Wildhaber	Zimikerried 15	8603	Schwerzenbach	20	300	
150	Schöffland		Daniel	Wirz	Fuchsloch 8b	6301	Zug	10	150	
151	Zumholz		Rolf	Zbinden	Sunneweg 6	8617	Mönchaltorf	15	225	
152	Wahlern		Peter	Zwahlen	Kurfürstenstrasse 20	8002	Zürich	20	300	
								1'924	27'999	87'900.00

Diese Liste stellt eine vollständige Zusammenstellung der eingegangenen Zeichnungsscheine der Kapitalerhöhung vom 29.02.2008 dar.